

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Weißenfels-Hohenmölsen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Weißenfels-Hohenmölsen e.V. gegründet am 06. März . 1995, ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. sowie des in das Vereinsregister, des Kreisgerichtes Magdeburg, eingetragenen Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.
2. Die Ortsgruppe führt die Bezeichnung "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Weißenfels-Hohenmölsen e.V." (im Folgenden kurz DLRG genannt).
3. Der Vereinssitz ist in Weißenfels.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck

1. Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a. Frühzeitige und fortgesetzte Information und Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
4. Zu den weiteren Aufgaben gehören:
 - a. Förderung des Anfängerschwimmens
 - b. Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - c. Aus- und Fortbildung von Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - d. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - e. Planung und Organisation des Rettungswachdienstes

- f. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser
 - g. Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
 - h. Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - i. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - j. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - k. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - l. Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Mit der Mitgliedschaft in der Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Ortsgruppe aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Ortsgruppe vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 1 Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgesetzt werden.

- c. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
 - Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss
- d. Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.
8. Die Mitglieder haben die für ihre Ortsgruppe festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die Mindestbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben.
10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG nicht verpflichtet.

§ 5 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
2. Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der DLRG-Jugend beschlossen wird und der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedarf.

§ 6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für die:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
 - b. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresbeiträge
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes

- f. Anträge
 - g. Satzungsänderungen
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 und 5.
 3. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
 4. Zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Versammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
 5. Abstimmung und Wahlen
 - a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter muss eine geheime Abstimmung durchführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
 - c. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - d. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft.
 - e. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - f. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht gegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
 - g. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern gebildet. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen hauptamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in der gleichen Gliederung wahrnehmen.
 - h. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
 - i. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Blockwahl. Die Konstituierung des Vorstandes erfolgt separat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Mitgliederversammlung wird von der Konstituierung von der Funktionsverteilung in Kenntnis gesetzt.
 - j. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl
 6. Anträge zur Versammlung müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen
 7. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 8. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Versammlung binnen 6 Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern gemacht werden, und zwar binnen 6 Wochen, nach Absendung.
 9. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Den Vorstand bilden:
 - a. Vorsitzende (r)
 - b. Stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
 - c. Schatzmeister (in)er kann erweitert werden.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Die Mitglieder und die Stellvertreter des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.
5. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied der Ortsgruppe durch den Vorstand in die Funktion berufen werden. Eine Neuwahl ist zur nächsten Jahreshauptversammlung erforderlich.
6. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
8. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandmitgliedes.
9. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 8 DLRG - Warenzeichenschutz und - Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt in München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG-Materialstelle vertrieben.
4. Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
5. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 9 Ordnungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung der DLRG.
2. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.
4. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
5. Soweit für den Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die Ortsgruppe.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung, des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohenmölsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Rettungswesens

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am durch die Gründungsversammlung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer 48357 beim Amtsgericht Stendal und mit der Eintragung in Kraft getreten.